

Beschluss

Die Anträge der Verteidigung auf

1. Vernehmung des Sachverständigen Dr. Günter Seufert,
2. Vernehmung des Sachverständigen Dr. Freihart Regner

(Anlage 128 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 16. Juni 2017) werden abgelehnt.

Gründe

1. Bezüglich des Vortrags unter den ersten beiden Spiegelstrichen des Antrags handelt es sich um keinen Beweisantrag. Für einen Beweisantrag fehlt es an konkreten Tatsachenbehauptungen, die ein zeitlich bestimmbares Ereignis zum Gegenstand haben. Vielmehr handelt es sich um eine keiner Beweisaufnahme zugänglichen Bewertung von zeitlich nur ungenau beschriebenen Ereignissen. Auch die Amtsaufklärungspflicht gebietet es nicht, dem Begehren zu entsprechen. Der Senat hat bereits als gerichtsbekannt festgestellt, dass der türkische Staat die kurdischen Interessen vielfach missachtet, verletzt hat und verletzt (siehe auch die Beschlüsse Anlagen 122, 110, 101, 70, 63 48, 47 zum Hauptverhandlungsprotokoll). Vor diesem Hintergrund versteht es sich von selbst, dass eine wie auch immer geartete Aufarbeitung vergangener Übergriffe nicht stattgefunden hat bzw. stattfindet.

Soweit es sich bei dem unter den weiteren Spiegelstrichen enthaltenen Vortrag um einen Beweisantrag handelt, ist der Antrag abzulehnen, weil die behaupteten Tatsachen für die Entscheidung ohne Bedeutung sind. Ein Geschehen, das sich im Zeitraum von 1945 bis maximal 2004 zugetragen haben soll, liegt lange vor dem hier relevanten Tatzeitraum. Für den im Antrag genannten Zeitraum hat der Senat bestimmte Vorkommnisse und Einschränkungen kurdischer Interessen bereits als gerichtsbekannt mitgeteilt (s. Anl. 49 zum Hauptverhandlungsprotokoll). Auf weitere Einzelheiten kommt es vor diesem Hintergrund weder für den Schuld- noch für den Rechtsfolgenausspruch an. Beispielsweise kommt es angesichts der gerichtsbekanntem Umsiedlungspolitik der 90er Jahre, die mehrere tausend

kurdische Dörfer betraf, nicht darauf an, ob darüber hinaus bereits 1960 55 Scheichs und Aghas umgesiedelt wurden. Vor diesem Hintergrund gebietet auch die Amtsaufklärungspflicht nicht, dem Begehren nachzugehen.

Soweit schließlich unter dem letzten Spiegelstrich ohne zeitliche Einordnung und konkrete Benennung eine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes behauptet wird, gelten die vorherigen Ausführungen entsprechend, da – nach dem Antragsvorbringen – die Staatssicherheitsgerichte bereits 2004 aufgelöst wurden.

Zudem handelt es wegen der Unbestimmtheit der Behauptung wiederum um keinen Beweisantrag. Auch hier gebietet die Amtsaufklärungspflicht keine näheren Ermittlungen. Der Senat hat bereits bei Bekanntgabe der gerichtsbekannteten Tatsachen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes zitiert, die die Konventionswidrigkeit türkischer Gerichtsentscheidungen festgestellt haben. Auf weitere Einzelfälle kommt es nicht an.

2. Der Senat versteht den Antrag zu Ziff. II. dahingehend, dass bewiesen werden soll, dass eine fehlende Aufarbeitung erlittenen Unrechts durch Gerichte zu einer erneuten Traumatisierung der Opfer und damit zu einer Vertiefung des erlebten Unrechts führt.

Soweit es sich bei diesem Vorbringen um einen Beweisantrag handelt, ist dieser abzulehnen, weil die behauptete Tatsache allgemeinkundig ist. Sie entspricht im Übrigen den Ausführungen des bereits vernommenen Sachverständigen Dr. Brune. Aus diesen Gründen gebietet es auch die Amtsaufklärungspflicht nicht, dem Antragsbegehren zu entsprechen.